Hinweise zum Antrag auf Prüfungsrücktritt aus wichtigem Grund

Können Sie an einem Prüfungstermin nicht teilnehmen, besteht gemäß der für Sie geltenden Studien- und Prüfungsordnung der DHBW die Möglichkeit, von der Prüfung zurückzutreten. Hierzu sind Sie nicht verpflichtet; nehmen Sie jedoch einen Prüfungstermin nicht wahr und unterbleibt ein Rücktritt oder ist er unwirksam, erfolgt eine Sanktionsbewertung mit „nicht bestanden“/„nicht ausreichend“ (5,0) oder „0 Punkten“ bei Prüfungsteilen. Wird der Prüfungsrücktritt genehmigt, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen und Sie erhalten einen neuen Prüfungstermin.

Nach Eingang eines ANTRAGS auf Prüfungsrücktritt beim zuständigen Prüfungsamt, prüft dieses gemäß ständiger Rechtsprechung in eigener Verantwortung, ob dessen Voraussetzungen,

das Vorliegen eines wichtigen Grunds (1), dessen unverzügliche Anzeige (2) und dessen unverzügliche Glaubhaftmachung (3),

gegeben sind. Bitte setzen Sie Ihren Studiengang - ebenso wie Ihren Ausbildungsbetrieb - per E-Mail bzw. Telefax vorab von Ihrem Antrag in Kenntnis.

E R L Ä U T E R U N G E N

(1) Wichtiger Grund

Ein „wichtiger Grund“ liegt vor, wenn Ihnen die Prüfungsteilnahme nicht zumutbar ist; erforderlich ist das Vorliegen einer erheblichen und nur vorübergehenden Beeinträchtigung des Leistungsvermögens. In aller Regel wird der „wichtige Grund“ in einer Erkrankung bestehen.

(2) Unverzügliche Anzeige

Der Prüfungsrücktritt muss unverzüglich mittels E-Mail dem Studiengang mitgeteilt werden. Das Vorliegen des wichtigen Grunds ist dann ebenso unverzüglich mittels des von der DHBW vorgehaltenen Antragsformulars in Textform (E-Mail) oder, sofern für Ihren Studiengang verfügbar, per digitalem Antrag anzuzeigen. Das Gebot der Unverzüglichkeit ist gewahrt, wenn Sie nach allgemeinen Zumutbarkeitskriterien zum „frühestmöglichen“ Zeitpunkt die Anzeige übermittelt haben.

(3) Unverzügliche Glaubhaftmachung

Sie sind verpflichtet, alle Nachweise zur Glaubhaftmachung des „wichtigen Grunds“ unverzüglich vorzulegen. Im Falle einer Erkrankung haben Sie hierfür ein ärztliches Attest einzuholen, das Feststellungen zu ihren gesundheitlichen Beeinträchtigungen beinhaltet und grundsätzlich auf einer Untersuchung am Tag der Prüfung basiert und im Sinne vorstehender Erläuterungen unverzüglich, vorzulegen ist. Verwenden Sie hierfür das von der DHBW vorgehaltene Attestformular; auf die in diesem Formular enthaltenen Erläuterungen wird ausdrücklich hingewiesen. Bitte achten Sie in eigenem Interesse darauf, dass dessen Anforderungen eingehalten sind. **Die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung reicht nicht aus, ebenso wenig eine Ausstellung des Attests aufgrund telefonischer Konsultation des Arztes/der Ärztin.** Das ärztliche Attest wird dem oder der Studierenden von seinem/ihrem Arzt ausgehändigt, daher wird die ärztliche Schweigepflicht nicht tangiert. Die Vorlage des Attestes bei der zuständigen Stelle ist eine Obliegenheit des/der Studierenden.

Erfolgt der Rücktritt von der Prüfungsleistung nicht aufgrund einer Erkrankung, sondern aus einem sonstigen „wichtigen Grund“, sind hierfür geeignete Nachweise zur Glaubhaftmachung vorzulegen.